



Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. Februar 2023

16.442 n Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2022 laden Sie uns ein, zur eingangs erwähnten parlamentarischen Initiative Stellung zu beziehen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Der in der vorliegenden Initiative gewählte Ansatz, Start-ups in den ersten fünf Jahren mit Hilfe von weitreichenden Lockerungen im Bereich des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11; abgekürzt ArG) zu unterstützen, empfinden wir als nicht zielführend. Grundsätzliche Vorbehalte, volkswirtschaftliche Bedenken sowie die Rücksicht auf die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmenden sprechen gegen den Entwurf.

Das ArG und die entsprechenden Verordnungen kennen bereits zahlreiche Instrumente, um dem Wunsch der Wirtschaftsakteure nach Flexibilität nachkommen zu können. So unterliegen etwa Personen in Start-ups, die über Eigentümerrechte an ihre Firmen gebunden sind, grundsätzlich keinen Beschränkungen, was ihre Arbeits- und Ruhezeiten betrifft.

Indem für «neu gegründete Unternehmen» Bestimmungen erlassen werden sollen, wonach sie von den üblichen Vorschriften im Zusammenhang mit Arbeits- und Ruhezeiten ausgenommen wären, würde eine rechtsungleiche Situation zu allen übrigen Unternehmen geschaffen, für die die geltenden Regeln weiterhin bindend sind. Dies ist wettbewerbsverzerrend, unabhängig davon, ob die Kategorie neu gegründeter Unternehmen auf einzelne Wirtschaftszweige eingeschränkt wird oder nicht.

Der Entwurf liefert keine klare und nachvollziehbare Definition des Begriffs «Start-up». Sofern die neue Ausnahmebestimmung grundsätzlich für alle Betriebe in den ersten fünf Jahren seit der Firmengründung gelten soll, würde sie folglich auch für Mitarbeitende eines neu gegründeten Coiffeur-Salons, einer Reinigungsfirma, eines Pizzarestaurants



sowie für jene eines High-Tech-Unternehmens Anwendung finden. Dies wäre unverhältnismässig, erst recht mit Blick auf die sehr grosse Zahl von Arbeitnehmenden, die von der angestrebten Lockerung des ArG betroffen wären.

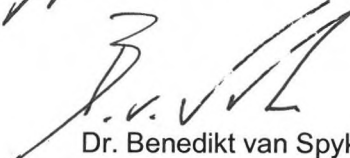
Die Gewährung von Beteiligungsrechten – deren Ausgestaltung bzw. Höhe nicht ausformuliert werden – vermag die Verletzung der Rechte von Arbeitnehmenden, etwa die Unterschreitung der orts- und branchenüblichen Löhne oder die Aufhebung der Regelungen zu Arbeits- und Ruhezeiten, nicht zu kompensieren. Die tatsächliche Ausübung der Beteiligungsrechte dürfte in vielen Fällen ohnehin fraglich sein, vor allem, wenn sich der Geschäftserfolg nicht einstellen oder Mitarbeitende aus dem Unternehmen ausscheiden sollten.

Die Regierung des Kantons St.Gallen anerkennt, dass Start-ups eine zunehmend wichtige Rolle für die Innovationskraft eines Landes spielen. Sie tragen wesentlich dazu bei, das Innovationspotenzial aus der Forschung zu nutzen. Zudem nehmen sie eine wichtige Funktion bei der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien ein. Anstrengungen, um die Rahmenbedingungen für Start-ups zu optimieren, entsprechen somit einem strategischen Interesse. Wir verweisen in diesem Zusammenhang einerseits auf den vom Bundesrat beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation in Auftrag gegebenen Prüfbericht vom Juni 2022, der konkrete Möglichkeiten zur Stärkung des Start-up-Ökosystems aufzeigt. Andererseits unternimmt auch der Kanton St.Gallen selbst konkrete Anstrengungen, wie die im Jahr 2022 lancierten, ineinandergreifenden Strategien für eine gezielte Start-up- und Innovationsförderung dokumentieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info.ab@seco.admin.ch